

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN 2026
LANDGERICHT POTSDAM

Inhaltsverzeichnis

Teil I. Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung	4
Teil II. Zuständigkeit der Zivilkammern	5
A. Allgemeines.....	5
B. Regeln für die Zuweisung nach dem Turnus.....	10
C. Zuständigkeiten und Besetzung der Zivilkammern	17
Teil III. Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen	34
A. Allgemeines.....	34
B. Verteilung der Geschäfte.....	35
Teil IV. Zuständigkeiten der Straf- und Strafvollstreckungskammern.....	37
A. Allgemeines.....	37
B. Regeln für die Zuweisung nach dem Turnus A	40
C. Zuständigkeit und Besetzung der Strafkammern im Einzelnen.....	46
Teil V. Zuständigkeit der Kammer für Rehabilitierungsverfahren.....	57
Teil VI. Zuständigkeit der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevoll- mächtigtensachen.....	58
Teil VII. Güterichterinnen und Güterichter	59
Teil VIII. Vertretungsregelungen	60
Teil IX. Bereitschaftsdienst.....	64
Teil X. Besetzungsübersicht.....	64

Die richterlichen Geschäfte des Landgerichts Potsdam werden bearbeitet von

10 Zivilkammern,

2 Kammern für Handelssachen,

10 Strafkammern

1 Strafvollstreckungskammer,

1 Kammer für Rehabilitierungsverfahren,

1 Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtenarten.

Das Landgericht Potsdam ist für alle Gerichtsbezirke des Landes Brandenburg zuständig in

- bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Artikel 101 oder 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder Artikel 53 oder 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betreffen,
- Rechtsstreitigkeiten nach dem Urheberrechtsgesetz, nach dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, nach dem Gesetz über das Verlagsrecht und nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz,
- Rechtsstreitigkeiten nach dem Unterlassungsklagengesetz
- Staatsschutzsachen
- Verfahren nach dem Gesetz über die akustische Wohnraumüberwachung
- berufsgerichtliche Verfahren nach dem Steuerberatungsgesetz.

Das Präsidium nimmt zur Kenntnis, dass der Präsident des Landgerichts den Vorsitz der 7. Zivilkammer führt, § 21e Abs. 1 Satz 3 GVG.

Teil I.

Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung

1. Geltungsbereich

Der Geschäftsverteilungsplan regelt die Zuständigkeiten der Kammern des Landgerichts Potsdam für die Zeit ab dem 1. Januar 2026.

Die Zuständigkeit der Kammern wird mit Eingang der Sache bestimmt, soweit in diesem Geschäftsverteilungsplan nichts Abweichendes geregelt ist. Bereits aufgrund eines früheren Geschäftsverteilungsplans begründete Zuständigkeiten bleiben bestehen, soweit in diesem Geschäftsverteilungsplan keine ausdrückliche andere Regelung getroffen wird. Dies gilt auch für in voran gegangenen Geschäftsjahren getroffene Anordnungen gemäß § 21e Abs. 4 GVG.

2. Kollisionsregelung

Ist ein Richter / eine Richterin Mitglied in mehreren Kammern, so geht die Tätigkeit in einer Strafkammer allen anderen Tätigkeiten vor. Ferner geht die Tätigkeit in einem anderen Spruchkörper (z.B. in einer Strafkammer oder einer Zivilkammer) der Tätigkeit in der Strafvollstreckungskammer vor. Im Übrigen geht die Tätigkeit in der Kammer mit der niedrigeren ziffernmäßigen Bezeichnung der Tätigkeit in der Kammer mit der höheren ziffernmäßigen Bezeichnung vor, sofern nicht ein anderer Vorrang bestimmt ist. Die Tätigkeit als Güterichter / Güterichterin ist nachrangig.

Teil II.

Zuständigkeit der Zivilkammern

A. Allgemeines

1. Die Geschäfte in Zivilsachen werden nach Spezialzuständigkeiten und nach vorgesetzten Turnusziffern verteilt. Eine Spezialzuständigkeit geht grundsätzlich allen anderen Zuständigkeiten vor. Für Verfahren, in denen Entscheidungen aufgehoben und zur erneuten Verhandlung an eine andere Zivilkammer des Landgerichts zurückverwiesen worden sind, ist diejenige Zivilkammer zuständig, die die Zivilkammer vertritt, deren Entscheidung aufgehoben worden ist. Ist ein Verfahren einer Zivilkammer aufgehoben und zurückverwiesen worden, die nicht mehr besteht, ist die Zivilkammer mit der nächstfolgenden Ziffer zuständig, sofern eine solche nicht besteht, die mit der geringsten Ziffer.

2. Wird durch Änderungen oder Berichtigungen eines Antrags die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit geändert (z.B. Klageerweiterung, Klageeinschränkung, Parteiänderung, Berichtigung des Namens der Partei), bevor terminiert oder ein schriftliches Vorverfahren veranlasst ist, ist die Klage in der berichtigten bzw. geänderten Form für die Zuständigkeitsbestimmung der Zivilkammern maßgebend.

3. Aus Gründen geschäftsplanmäßiger Zuständigkeit kann eine Sache nicht mehr abgegeben werden, wenn
 - a. nach Erkennbarkeit anderweitiger Zuständigkeit ein Richter / eine Richterin der befassten Kammer eine prozessleitende Verfügung getroffen hat, ohne zumindest gleichzeitig die Sache einer anderen Kammer zur Übernahme vorgelegt zu haben, oder

 - b. in der Sache mündlich verhandelt, das schriftliche Verfahren, eine Beweiserhebung angeordnet oder eine Eilentscheidung getroffen worden ist.

Hält die um Übernahme ersuchte Kammer sich für unzuständig, so leitet sie die Sache unverzüglich der ersuchenden Kammer zurück. Diese ist verpflichtet, die Sache unverzüglich dem Präsidium zur Bestimmung der zuständigen Kammer vorzulegen. Die Ermittlung des für die Zuständigkeitsbestimmung entscheidungsreifen Sachverhalts obliegt der ersuchenden Kammer. Die zuerst mit der Sache befasste Kammer bleibt bis

zur Klärung der Zuständigkeitsfrage für dringende Handlungen und Entscheidungen zuständig.

4. a. Besteht für eine Kammer eine Zuständigkeit auf einem Spezialgebiet, ist sie ohne Rücksicht darauf, ob die Ansprüche im Wege der Klage, der Widerklage oder der Aufrechnung geltend gemacht werden, für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Sachgebiet zuständig. Besteht für eine Spezialzuständigkeit die Zuständigkeit mehrerer Kammern – z.B. bei Streitigkeiten aus Bauverträgen –, ist für Verfahrenseingänge in geraden Kalenderjahren die von der Kollision betroffene Kammer mit der niedrigsten ziffernmäßigen Bezeichnung und für Verfahrenseingänge in ungeraden Kalenderjahren die von der Kollision betroffene Kammer mit der höchsten ziffernmäßigen Beteiligung zuständig.

b. Sind mehrere Spezialgebiete berührt, ist die Antrags- oder Klageschrift maßgebend, soweit sich aus ihr eine Spezialzuständigkeit ergibt. Ergibt sich aus der Antrags- oder Klageschrift keine Spezialzuständigkeit, sind die mit der Widerklage geltend gemachten oder zur Aufrechnung gestellten Ansprüche der Beklagten bzw. Antragsgegner entscheidend. Bestehen danach Zuständigkeiten verschiedener Kammern, gilt Ziffer 4 lit. a Satz 2 entsprechend.

c. In Berufungs- oder Beschwerdeverfahren ist die Berufungs- oder Beschwerdebegründung maßgebend, soweit sich aus ihr eine Spezialzuständigkeit ergibt, anderenfalls die mit der Berufungs- oder Beschwerdeerwiderung geltend gemachten oder zur Aufrechnung gestellten Ansprüche. Ziffer 4 lit. a. Satz 2 gilt entsprechend.
5. a. Für Rechtsstreitigkeiten aus Bauverträgen gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG und die dem Landgericht nach § 71 Abs. 2 Nr. 5 GVG zugewiesenen Verfahren werden mehrere Zivilkammern eingerichtet.

b. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort des Bauwerks, soweit der Geschäftsverteilungsplan keine abweichende Regelung trifft.

c. Für die Bestimmung der Zuständigkeit nach dem Ort des Bauwerks ist die Antrags- oder Klageschrift maßgeblich; Ziffer 4 lit. a. gilt entsprechend. Fehlen in Antrags- oder Klageschrift oder sonst bei Eingang des Verfahrens Angaben zum Ort des Bauwerks, richtet sich die Zuständigkeit nach dem allgemeinen Gerichtsstand der /

des Beklagten als angenommenem Ort des Bauwerks, bei mehreren Beklagten der / des Beklagten zu 1; die Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Ort des Bauwerks geht vor, Ziffer 3 gilt entsprechend.

6. a. Für Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG, insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden, Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten und Beschwerden aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG werden mehreren Zivilkammern eingerichtet.
Gleiches gilt für Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen sowie im Internet gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG.
- b. Die Zuständigkeit richtet sich nach den in Teil II.C des Geschäftsverteilungsplans getroffenen Regelungen.

7. Sachzusammenhang (sachlich oder rechtlich):

Die Zuständigkeit einer Kammer wird begründet:

- a. für das Hauptsache- oder Nachverfahren durch ein vorangegangenes Prozesskostenhilfeverfahren, einen vorangegangenen Arrestantrag, einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder Anordnung; dies gilt umgekehrt auch bei zuerst anhängigem Hauptsacheverfahren und nachfolgendem Eilverfahren;
 - b. für die Fortsetzung des Rechtsstreits unter denselben Parteien – auch bei Ausscheiden einzelner – nach Ruhen oder Weglegen;
 - c. für Streitwert-, Kosten- und sonstige Annexentscheidungen nach vorangegangenem Hauptverfahren.
8. Sieht dieser Geschäftsverteilungsplan vor, dass sich die Zuständigkeit aus dem Buchstaben einer / eines Beteiligten ergibt, sind – sofern nicht Abweichendes geregelt ist – in allen Verfahren die Anfangsbuchstaben des Namens der / des Beklagten maßgebend. Gleiches gilt für Berufungen und Beschwerden; es bleibt bei der erstinstanzlichen Bezeichnung.

Die Zuständigkeit wird nach den Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge bestimmt. Umlaute werden für die Bestimmung der Zuständigkeit aufgelöst, d.h. „ä“ in „ae“, „ö“ in „oe“ und „ü“ in „ue“; „ß“ wird in „ss“ aufgelöst.

Bei mehreren Beklagten wird die Zuständigkeit in alphabetischer Reihenfolge bestimmt. Maßgebend sind die Anfangsbuchstaben der / des Beklagten, der im Alphabet vorangeht. Bei gleichen Anfangsbuchstaben ist auf die nachfolgenden Buchstaben abzustellen.

Für die maßgeblichen Anfangsbuchstaben ist bestimmt:

- a. Bei Einzelpersonen der Familienname. Adelstitel sowie ehemalige Adelstitel bleiben unberücksichtigt; Präpositionen wie „von“ oder „van“ sind Namensbestandteile. Bei einer Firma (§ 15 HGB) ist der Familienname maßgeblich, sofern dieser im Rubrum der Klageschrift genannt ist; anderenfalls gelten die Regelungen wie bei juristischen Personen;
- b. bei juristischen Personen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts:
 - aa. der erste auftretende Familienname, sofern ein solcher fehlt der Personenname, unabhängig davon, ob dieser als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Beiwort auftritt;
 - bb. soweit Familienname und Personenname fehlen, die erste Buchstabenkombination, im Falle der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ohne Berücksichtigung der Gesellschaftsbezeichnung wie GbR, Arge etc.. Andere Zeichen als Buchstaben bleiben außer Betracht. Fehlt eine Buchstabenkombination, ist die für den Buchstaben „A“ zuständige Kammer zuständig;
- c. bei gesetzlicher Vertretung der Name der / des Vertretenen, bei Beteiligung der Insolvenz- bzw. Konkursmasse der Name des Gemeinschuldners / der Gemeinschuldnerin, bei Zwangsverwaltung der Name des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin, bei Nachlassverwaltung sowie Beteiligung eines Testamentsvollstreckers / einer Testamentsvollstreckerin oder einer Erbgemeinschaft der Name des Erblassers / der Erblasserin;
- d. beim Fiskus, bei Anstalten, Verbänden, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts die örtliche Bezeichnung (Bezeichnung einer

Gebietskörperschaft, die in der Bezeichnung der beklagten Körperschaft oder Anstalt aufgegriffen wird) oder, falls eine solche fehlt, der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes; Ortszusätze (z. B. Universitätsstadt, Bad, Sankt) bleiben unberücksichtigt.

B. Regeln für die Zuweisung nach dem Turnus

Allgemeiner Turnus in erstinstanzlichen Zivilrechtsstreitigkeiten, die nicht einer Spezialzuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan zuzuordnen sind.

Turnussachen sind alle Verfahren, die keiner Spezialzuständigkeit unterfallen. Am Turnus nehmen die 1., 2., 4., 6., 8., 11., 12., 13. und 14. Zivilkammer teil.

1. Dem **Turnus** zugewiesen werden alle neu eingehenden und zur Zuständigkeit der Zivilkammern gehörenden Verfahren und Anträge der 1. Instanz, soweit sie nicht aufgrund besonderer Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans unabhängig vom Turnus zugewiesen sind. Den am Turnus teilnehmenden Kammern werden Verfahren ausschließlich von der vom Präsidenten des Landgerichts bestimmten Eingangsgeschäftsstelle zugewiesen.

2. Sämtliche Neueingänge sind unverzüglich der Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten und dort – soweit auf Papier eingehend - mit einem gesonderten Eingangsstempel zu versehen.

Alle Vorgänge, die der Eingangsgeschäftsstelle erneut zur Bearbeitung zugeleitet werden (Änderung der Wertigkeit und/oder Abgaben innerhalb des Hauses usw.), erhalten dort – soweit auf Papier eingehend - einen erneuten Eingangsstempel und werden in der Reihenfolge des Eingangs vor der Eintragung der neu eingegangen Verfahren abgearbeitet (Eintragung in Exceltabelle und/oder Umtragung) und der zuständigen Kammer zugewiesen.

3. Bedeutung und Berechnung der Turnuslänge und der Wertigkeit von Verfahren:
 - a) Die Turnuslänge einer jeden Kammer, die Auswirkungen auf die Zuweisung von Punkten an die Kammern hat, bestimmt sich nach ihrer Besetzung, in dem die für die Turnusverteilung zur Verfügung stehenden Arbeitskraftanteile mit 10 multipliziert (AKA x 10 = TL) und notfalls mathematisch auf eine ganze Zahl gerundet wird:

1. Zivilkammer:	3,05 Richter, Turnuslänge 31 Punkte
2. Zivilkammer:	3,00 Richter, Turnuslänge 30 Punkte
4. Zivilkammer:	3,60 Richter, Turnuslänge 36 Punkte
6. Zivilkammer:	3,75 Richter, Turnuslänge 38 Punkte
8. Zivilkammer:	3,20 Richter, Turnuslänge 32 Punkte
11. Zivilkammer:	3,40 Richter, Turnuslänge 34 Punkte

12. Zivilkammer: 2,75 Richter, Turnuslänge 28 Punkte
 13. Zivilkammer: 3,20 Richter, Turnuslänge 32 Punkte
 14. Zivilkammer: 2,25 Richter, Turnuslänge 23 Punkte

- b) Den Verfahren wird die nachfolgende Wertigkeit zugewiesen. Geschäfte, die im Folgenden nicht genannt werden, erhalten keine Wertigkeit, auch wenn sie nach der Turnusregelung verteilt werden. Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegte Wertigkeit auf einem Sonderblatt in der Akte.

technische Schutzrechte (RL 021)	28,2 Punkte
Arzthaftungssachen, Personenhaftungsforderungen, Honorarforderungen, Auseinandersetzungen von Gesellschaften und Kartellsachen sowie Schadensersatzansprüche und andere Ansprüche aus förmlichen Vergabeverfahren (RL 011)	11,9 Punkte
Bau- und Architektensachen (RL 011)	11,9 Punkte
Mietsachen, Kreditsachen, Leasingsachen (RL 030)	5,7 Punkte
Verkehrsunfallsachen, Versicherungsvertragssachen und Kapitalanlagesachen (RL 052)	7,5 Punkte
Verfahren nach dem Sachenrechtsbereinigungs- und Grundbuchbereinigungsgesetz (RL 059) sowie Streitigkeiten aus Grundstückskaufverträgen ohne Bauverpflichtung über Grundstücke, die mit einem neu errichteten oder grundlegend sanierten Bauwerk bebaut sind, das erstmals bezogen wird und für das der Veräußerer ausdrücklich die Gewährleistung nach Maßgabe des Bauvertragsrechts übernimmt	7,5 Punkte
Handelsvertretersachen (RL 059)	5,7 Punkte
Berufungssachen (RL 061)	5,4 Punkte
Beschwerden nach dem FamFG sowie Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz und Anträge in Notarkostensachen nach § 156 KostO, § 127 GNotKG (RL 105)	3,7 Punkte

Zwangsvollstreckungsbeschwerden und sonstige Beschwerden (RL 100)	1,8 Punkte
sonstige Zivilsachen erster Instanz (einschließlich einstweiliger Verfügungs- und Arrestverfahren sowie selbstständige Beweisverfahren aus allen Sachgebieten und Verfahren auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel im Inland) (RL 059)	5,7 Punkte

Bei Zweifeln über die Wertigkeit hat die Eingangsgeschäftsstelle das Verfahren als sonstige Zivilsache (5,7 Punkte) zu bewerten. Eine eventuelle Korrektur der Wertigkeit ist von der Eingangsgeschäftsstelle vorzunehmen; dafür ist die Akte an die Eingangsgeschäftsstelle zurückzuleiten. Wird eine Korrektur durch die Eingangsgeschäftsstelle abgelehnt, entscheidet – auf Antrag – der Präsident.

- c) Jede Kammer bekommt, beginnend mit der 1. Zivilkammer und sodann in numerisch aufsteigender Reihenfolge, solange Turnusverfahren zugewiesen, bis die Turnuslänge überschritten wird und der Kontostand auf null oder ins Minus fällt. Fällt der Kontostand einer Kammer auf null oder ins Minus, wird eine Turnuslänge wieder aufaddiert. Diese Kammer kann aber erst im nächsten Durchgang wieder berücksichtigt werden, wenn alle Kammern mit Turnusverfahren entsprechend Satz 1 bedient sind und sie einen positiven Kontostand aufweist. Weisen sämtliche Kammern im Kontostand null oder einen Minuswert auf, werden die jeweiligen Turnuslängen in den Durchläufen so lange aufaddiert, bis eine Kammer einen positiven Kontostand aufweist. Diese Kammer erhält dann das nächste Turnusverfahren zugewiesen.
 - d) Verfahren aus besonderen Sachgebieten werden der Kammer unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung zugewiesen.
4. Den am Turnus teilnehmenden Kammern werden Verfahren ausschließlich durch die Eingangsgeschäftsstelle zugewiesen:
- a) Die Neueingänge des Tages werden täglich gesammelt und am nachfolgenden Arbeitstag eingetragen. Sie werden zu Beginn des nachfolgenden Arbeitstages wie folgt geordnet:
 - Verfahren mit Spezialzuständigkeiten, einschließlich Berufungen und Beschwerden

- allgemeine Turnussachen

Die Nacherfassung von Eingängen an dienstfreien Tagen (Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage, dienstfreie Arbeitstage) ist am nachfolgenden Arbeitstag vorzunehmen. Eingehende allgemeine Turnussachen werden jeweils alphabetisch geordnet; maßgebend hierfür ist die Bezeichnung der / des Beklagten/Antragsgegners bzw. Antragsgegnerin (Teil II.A.8).

Gehen an einem Tag mehrere Klagen oder Anträge gegen dieselbe Beklagte / denselben Beklagten ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Namen der Klägerin / des Klägers, bei mehreren Sachen derselben Klägerin / desselben Klägers nach dem Vornamen der Beklagten / des Beklagten. Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen verschiedene Beklagte desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach den Vornamen der Beklagten.

- b) Die Neueingänge des Tages werden sodann nach den Regeln II. B. 3. den einzelnen Kammern zugeordnet, beginnend mit den Klagen und Anträgen, für die die alleinige Zuständigkeit einer Kammer begründet ist und dann mit den Klagen und Anträgen, für die eine besondere Zuständigkeit nicht ausgewiesen ist.

Eingehende Sachen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine vorrangige besondere Zuständigkeit gegeben ist, werden zunächst wie allgemeine Turnusverfahren behandelt. Gegebenenfalls ist die Sache zu einem späteren Zeitpunkt an eine andere Kammer abzugeben.

- c) Der Turnus hat am 01.03.2018 wegen der Umstellung des Turnusverfahrens mit der 1. Zivilkammer begonnen und wird für das jeweilige Geschäftsjahr an bereiter Stelle dort fortgesetzt, wo er im abgelaufenen Geschäftsjahr beendet wurde.
- d) Bevor nicht alle an einem Tag eingegangenen Vorgänge von der Eingangsgeschäftsstelle bearbeitet sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangen Vorgänge bearbeitet werden.
- e) Folgende Verfahren werden bei Eingang unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung und Beachtung der besonderen ausgewiesenen Sachgebiete bei der nächstbereiten Zivilkammer **sofort** eingetragen:

- Arrest- und einstweilige Verfügungsverfahren,
- Verfahren, in denen die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung oder der Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt wird,
- Beschwerden gegen Beschlüsse der Amtsgerichte in Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungsverfahren sowie in Verfahren nach dem Polizei- und Ordnungsgesetz sowie
- selbstständige Beweisverfahren, in denen die Besorgnis, dass das Beweismittel verloren geht oder seine Benutzung erschwert wird, behauptet wird.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer solcher Verfahren entscheidet die Reihenfolge nach Buchstaben über die Reihenfolge der Eintragung.

- f) Anträge auf Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens (OH) und Verfahren auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel im Inland sind durch die Eingangsgeschäftsstelle in gleicher Weise zu behandeln.

Wegzlegende, weggelegte und zurückverwiesene, abgetrennte, sowie infolge eines Zuständigkeitsstreits erneut einzutragende Verfahren sind bei der Aufnahme als Neueingang zu behandeln und werden der ursprünglich zuständigen Kammer, soweit diese noch besteht, ohne Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung, ansonsten der nunmehr zuständigen Kammer unter Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung zugewiesen. Eine Vorlage an die Eingangsgeschäftsstelle ist nur dann erforderlich, wenn eine Anrechnung auf den Kontostand der Turnusverteilung vorzunehmen ist.

- g) Der Kammer, die nach den Zuständigkeitsregeln Sachen zu übernehmen hat, werden diese von der Eingangsgeschäftsstelle auf den Kontostand der Turnusverteilung angerechnet (Bonus = Abzug von Punkten); bei der abgebenden Kammer werden diese Sachen von der Eingangsgeschäftsstelle als nicht zugeteilt registriert (Malus = Aufrechnung von Punkten).
- i) Eine Sache, für die unabhängig vom Turnus die Zuständigkeit einer bestimmten Kammer (Spezialzuständigkeit) besteht, ist an diese abzugeben. Der übernehmenden Kammer werden die Punkte auf den Kontostand der Turnusverteilung angerechnet (Bonus). Bei der abgebenden Kammer ist ein Malus in Höhe der bereits berücksichtigten Wertigkeit (Punkte) zurück zu buchen. Bei der abgebenden Kammer sind anschließend sofort das nächste bzw. die nächsten Turnusverfahren einzutragen bis der Malus in voller Höhe ausgeglichen ist.

Eine Sache, die einer Kammer aufgrund eines besonderen Sachgebiets zugeteilt worden ist, ist an die Eingangsgeschäftsstelle zurückzugeben, falls sich herausstellt, dass eine Streitigkeit nach der Turnusregelung vorliegt. Die Eingangsgeschäftsstelle weist dieses Verfahren nach Maßgabe der Regelungen unter II. B. 3 als neues Turnusverfahren einer Kammer zu. Der Kammer, welche die Sache zunächst aufgrund eines besonderen Sachgebiets zugewiesen worden ist, werden die hierfür vergebenen Punkte wieder abgezogen.

- j) Ist eine Kammer nicht zuständig, leitet sie die Sache der erkennbar zuständigen Kammer mit der Bitte um Übernahme zu. Übernimmt die Kammer das Verfahren, leitet diese die Akten mit Übernahmevermerk der Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung zu. Entsprechendes gilt bei sonstigen Abgaben innerhalb des Hauses. Wird eine Entscheidung des Präsidiums über die Zuständigkeit herbeigeführt, so leitet die Kammer, die das Verfahren abgeben kann, dieses an die Eingangsgeschäftsstelle zur Umtragung weiter.
- 5. Das Präsidium beabsichtigt, bei einem ununterbrochenen Arbeitsausfall einer Richterin oder eines Richters von mehr als vier Wochen infolge Krankheit, Beschäftigungsverbot, Mutterschutz oder Elternzeit dies bei der Zuteilung von Verfahren zu berücksichtigen. Dies soll in der Weise geschehen, dass der Arbeitskraftanteil (AKA) und damit einhergehend die Turnuslänge der betroffenen Kammer zu Beginn der fünften Woche um den wegfallenden Arbeitskraftanteil der Richterin oder des Richters reduziert wird. Erhält eine Kammer im betreffenden Zeitraum keine Verfahren im Rahmen der Turnusverteilung, kann auch eine Anpassung im Wege der Vergabe von Bonuspunkten erfolgen.
- 6. Das Präsidium beabsichtigt die Vergabe von Bonuspunkten, wenn der Arbeitskraftanteil einer Kammer verringert wird, und die Vergabe von Maluspunkten, wenn der Arbeitskraftanteil einer Kammer erhöht wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine (ganze) Richterarbeitskraft **400** Punkten entspricht.
- 7. Das Präsidium beabsichtigt, den für die Verteilung der Turnussachen zur Verfügung stehenden Arbeitskraftanteil für die ersten sechs Monate nach Ernennung einer Richterin oder eines Richters auf Probe mit voller Arbeitskraft mit 0,7 zu bemessen. Der entsprechende der aufnehmenden Kammer zuzuweisende geringere Arbeitskraftanteil dient der Entlastung dieser Proberichterinnen und -richter in den ersten sechs Monaten

ihrer Tätigkeit.

8. Kann ein Bonus oder Malus systembedingt nicht sofort in **forum^{STAR}** verbucht werden (z.B. Änderung der Wertigkeit, Erledigung eines Verfahrens durch den Güterichter / die Güterichterin, Überlastung einer Kammer), so ist der Malus oder der Bonus von der Eingangsgeschäftsstelle in eine Exceltablell einzutragen. Die auf diese Weise seit der letzten Beschlussfassung bis zum 15.06. eines Jahres erfassten Bonus- oder Maluspunkte werden vom Präsidium durch Beschluss festgestellt und bei der Kammer an dem auf den Beschluss folgenden Arbeitstag verbucht.
9. Durch eine fehlerhafte Erfassung oder Zuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

C. Zuständigkeiten und Besetzung der Zivilkammern

Spezialzuständigkeiten bestehen für die 1., 2., 4., 6., 8., 11., 12., 13. und 14. Zivilkammer.

1. Zivilkammer

Zuständigkeit:

- a. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten Instanz
 - aa. aus dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz,
 - bb. nach dem **Turnus (siehe Teil II B.)**.
- b. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten und zweiten Instanz
 - aa. aus Bank- und Finanzgeschäften – nur die Leasinggeschäfte – nach § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG, auch soweit die Ansprüche von einem Zessionar / einer Zessionarin oder gegen einen Bürgen / eine Bürgin geltend gemacht werden,
 - bb. aus Bauverträgen gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, soweit der Ort des Bauwerks außerhalb des Landgerichtsbezirks Potsdam liegt,

Ausgenommen sind:

Ansprüche aus Bauverträgen, an denen das Land Brandenburg als Partei beteiligt ist (siehe insoweit Teil C. 6. Zivilkammer b. bb.)

- cc. aus dinglichen Rechten (einschließlich Besitz) an und aus Grundstücken, aus entgeltlichen Veräußerungsverträgen über Grundstücke (ohne Verträge mit Bauverpflichtung) und in Zwangsvollstreckungssachen, soweit ein Vollstreckungstitel zugrunde liegt, der in die Zuständigkeit der 1. Zivilkammer fällt oder fallen würde,

Ausgenommen sind:

- Rechtsstreitigkeiten aus Grundpfandrechten (einschließlich Vollstreckungsgegenklagen), soweit der/die Grundpfandrechtsgläubiger/in eine Bank ist oder war,

- Rechtsstreitigkeiten auf Herausgabe im Zusammenhang mit Pacht- oder Mietverhältnissen,
- dd. aus dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.
- c. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der zweiten Instanz, die sich aus dem Schuldrechtsanpassungsgesetz ergeben.
 - d. Die mit lit. a. aa) und b. in Zusammenhang stehenden Beschwerden; diese Zuständigkeit geht der Zuständigkeit anderer Kammern vor.
 - e. Beschwerden in Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungssachen einschließlich Befangenheitssachen (§ 46 Abs. 2 ZPO); diese Zuständigkeit geht der Zuständigkeit anderer Zivilkammern in Beschwerden ihrer Spezialzuständigkeit vor mit Ausnahme der der 4. Zivilkammer zugewiesenen Beschwerdeverfahren nach § 765a ZPO.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG Nögel	
Stellvertreter:	RiLG Schliepe	(Arbeitskraftanteil 40 %, zugleich Güterichter und richterlicher Bereitschaftsdienst)
Beisitzer:	RiLG Schwarz	(Arbeitskraftanteil 65%, zugleich 7. Zivilkammer und Verwaltung)
	Ri Rainer	

Vertretung: 12. Zivilkammer

2. Zivilkammer

Zuständigkeit:

- a. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten Instanz
 - aa. aus dem Gebiet des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gemäß § 87 GWB sowie solche, die sich aus Art. 101 und 102 AEUV und aus den Art. 53 und 54 EWRAbk ergeben,
 - bb. aus dem Gebiet des unlauteren Wettbewerbs und des Unterlassungsklagegesetzes,
 - cc. aus dem Gebiet des Markenrechts (nur Kennzeichenstreitsachen),
 - dd. aus dem Gebiet des Patentrechts (nur Patentstreitsachen) und die sich auf den Schutz der Muster, Modelle und landwirtschaftliche Sorten beziehen,
 - ee. betreffend Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach dem AktG, EGAktG und verwandten Gesetzen im Sinne des § 71 Abs. 2 Nr. 4 GVG sowie aus dem Gebiet des Aktien-, Börsen- oder Depotgesetzes, soweit nicht die Kammer für Handelssachen zuständig ist,
 - ff. über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen oder Rahmenvereinbarungen, soweit sich nicht aus Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine anderen Zuständigkeit ergibt,
 - gg. nach dem **Turnus (siehe Teil II B.)**.
- b. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten und zweiten Instanz
 - aa. über Ansprüche aus Veröffentlichungen oder drohender Veröffentlichung durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere durch Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen sowie im Internet gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG, soweit nicht gemäß Teil II C. 14. Zivilkammer b. die Zuständigkeit der 14. Zivilkammer besteht,

- bb. über die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen nach den Landespresse- und Rundfunkgesetzen,
 - cc. wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts (einschließlich der Verfahren, in denen Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung oder andere datenschutzrechtliche Regelungen gerügt werden) und wegen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, soweit nicht gemäß Teil II C. 14. Zivilkammer a. und /oder b. die Zuständigkeit der 14. Zivilkammer besteht,
- dd. aus dem Gebiet des Firmenrechts.
- c. Die mit lit. a. aa)-dd) und b. in Zusammenhang stehenden Beschwerden; diese Zuständigkeit geht der Zuständigkeit anderer Kammern vor, soweit nicht gemäß Teil II C. 14. Zivilkammer c. die Zuständigkeit der 14. Zivilkammer besteht.

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Dr. Brand

Stellvertreter: RiLG Dr. Hoof

Beisitzerin: Rin Klos

Vertretung: 14. Zivilkammer

4. Zivilkammer

(- zugleich 11. Strafkammer -)

Zuständigkeit:

- a. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten Instanz
 - aa. über Streitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer besteht,
 - bb. nach dem **Turnus (Teil II. B.)**.
- b. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten und zweiten Instanz
 - aa. aus der Berufstätigkeit der Notare / Notarinnen,
 - bb. aus Mietverhältnissen über Räume und Pachtverhältnissen, auch soweit die Ansprüche gegen einen Bürgen / eine Bürgin geltend gemacht werden.
- c. Die mit lit a. aa) und b. in Zusammenhang stehenden Beschwerden, in Bezug auf lit. b, bb. einschließlich der Beschwerden in Verfahren nach § 765a ZPO. Diese Zuständigkeit geht der Zuständigkeit anderer Kammern vor.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG Feldmann	(zugleich 11. Strafkammer)
Stellvertreterin:	RinLG Dr. Hagemeister	(Arbeitskraftanteil 50%, zugleich 11. Strafkammer)
Beisitzerinnen:	RinLG Schlegel	(zugleich 11. Strafkammer)
	Rin Janßen	(zugleich 11. Strafkammer)

Vertretung: 1. Zivilkammer

6. Zivilkammer

Zuständigkeit:

- a. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten Instanz nach dem **Turnus (siehe Teil II. B.)**.
- b. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten und zweiten Instanz
 - aa. aus Architektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG,
 - bb. aus Bauverträgen gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG,
 - an denen das Land Brandenburg als Partei beteiligt ist,
 - bei denen der Ort des Bauwerkes in den Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Potsdam oder des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel fällt,
 - cc. in insolvenzrechtlichen Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG, soweit sie nicht die Anfechtung von im Rahmen von Bank- und Finanzgeschäften vorgenommenen Rechtshandlungen betreffen,
 - dd. aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften.
- c. Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfeverfahren und in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren aus dem Amtsgerichtsbezirk Potsdam mit den Anfangsbuchstaben **A bis M**, soweit nicht die Spezialzuständigkeit einer anderen Zivilkammer begründet ist.
- d. Die mit lit. b. und c. in Zusammenhang stehenden Beschwerden (ohne Beschwerden gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG); diese Zuständigkeit geht der Zuständigkeit anderer Kammern vor.

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Jost
Stellvertreterin: RinLG Lindner (Arbeitskraftanteil 55%, zugleich Verwaltung)
Beisitzer/innen: RinLG Grafschaft-Weder (Arbeitskraftanteil 50 %)
Rin Engelbrecht
Ri Dr. Mauer-Boltz (Arbeitskraftanteil 70%)

Vertretung: 13. Zivilkammer

7. Zivilkammer

Zuständigkeit:

- a. Berufungen und Beschwerden in Prozesskostenhilfeverfahren und in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren, soweit nicht eine andere Kammer eine Spezialzuständigkeit hat, aus den Amtsgerichtsbezirken
 - Brandenburg an der Havel,
 - Rathenow,
 - Luckenwalde,
 - Nauen und
 - Zossen.
- b. Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 36 ZPO bzw. § 5 FamFG.
- c. Alle nicht besonders zugewiesenen Berufungsverfahren.

Besetzung:

Vorsitzender:	PräsLG Dr. Matthiessen	(Arbeitskraftanteil 20%, zugleich Verwaltung)
Stellvertreter:	RiAG Nowak	(Arbeitskraftanteil 20%, zugleich Verwaltung)
Beisitzer/in:	RiLG Schwarz	(Arbeitskraftanteil 5 %, zugleich 1. Zivilkammer und Verwaltung)
	RinLG Fried	(Arbeitskraftanteil 10%, zugleich Verwaltung)

Vertretung: 4. Zivilkammer

8. Zivilkammer

Zuständigkeit:

- a. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten Instanz
 - aa. über Schadensersatzansprüche auf Grund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 3 GVG, soweit es sich um Verfahren nach dem Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz handelt,
 - bb. nach dem **Turnus (siehe Teil II.B.)**.
- b. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten und zweiten Instanz
 - aa. aus Bank- und Finanzgeschäften - ohne Leasinggeschäfte - gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG
 - auch soweit die Ansprüche von einem Zessionar / einer Zessionarin oder gegen einen Bürgen / eine Bürgin geltend gemacht werden,
 - auch Prozesse zwischen den Kredit- oder Finanzdienstleistungs-instituten und Bürgen / Bürginnen oder anderen Sicherungsgebern / Sicherungsgeberinnen,

Ausgenommen sind:

Bürgschaften, die im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Werk-, Werklieferungs- oder Bauträgervertrages zur Sicherung etwaiger Gewährleistungsansprüche bzw. Fertigstellungsansprüche gewährt worden sind (Gewährleistungs- und Fertigstellungsbürgschaften),

- bb. aus insolvenzrechtlichen Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG, soweit sie die Anfechtung von im Rahmen von Bank- und Finanzgeschäften (gemäß vorstehendem lit. aa) vorgenommenen Rechtshandlungen betreffen,
- cc. aus Grundpfandrechten (einschließlich Vollstreckungsgegenklagen), soweit der/die Grundpfandrechtsgläubiger/in eine Bank ist oder war.

- c. Die mit lit. a. aa) und b. in Zusammenhang stehenden Beschwerden; diese Zuständigkeit geht der Zuständigkeit anderer Kammern vor.
- d. Beschwerden in Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Potsdam, einschließlich Befangenheitssachen (§§ 6 FamFG, 46 Abs. 2 ZPO); diese Zuständigkeit geht der Zuständigkeit anderer Zivilkammern in Beschwerden ihrer Spezialzuständigkeit vor.
- e. Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfeverfahren und in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren aus dem Amtsgerichtsbezirk Potsdam mit den Anfangsbuchstaben **N** bis **Z**, soweit sie ab dem 01.11.2018 eingegangen sind und soweit nicht die Spezialzuständigkeit einer anderen Zivilkammer begründet ist.
- f. Verfahren auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel im Inland.

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Raeck
Stellvertreterin: RinLG Brinkhoff
Beisitzer: RiLG Meyer (Arbeitskraftanteil 50%)
Ri Siegmund-Schultze (Arbeitskraftanteil 70%)

Vertretung: 11. Zivilkammer

11. Zivilkammer

Zuständigkeit:

- a. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten Instanz nach dem **Turnus (siehe Teil II.B.)**
- b. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten und zweiten Instanz
 - aa. aus Heilbehandlungen gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG (einschließlich der Ansprüche auf Einsicht in die Krankenunterlagen),
 - bb. aus vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit von Tierärzten/Tierärztinnen,
 - cc. nach dem Arzneimittelgesetz,
 - dd. erbrechtliche Streitigkeiten gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 6 GVG
 - auch wenn die Erbenstellung auf einer Erbteilsübertragung beruht oder nach Ansicht einer der Parteien beruhen soll.
- c. Die mit lit. b. in Zusammenhang stehenden Beschwerden, einschließlich der Beschwerden in Nachlass- und Teilungsangelegenheiten; diese Zuständigkeit geht der Zuständigkeit anderer Kammern vor.

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Dr. Beck

Stellvertreterin: RinLG Lechermeier

Beisitzerinnen: RinLG Gawlas (Arbeitskraftanteil 40%, zugleich Güterichterin und Kammer für Rehabilitierungsverfahren)

Rin Matthiesen (bis 31.01.2026)

Rin Fessen (Arbeitskraftanteil 75%)

Vertretung: 8. Zivilkammer

12. Zivilkammer

Zuständigkeit:

- a. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten Instanz nach dem **Turnus (siehe Teil II.B.)**.
- b. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten und zweiten Instanz
 - aa. aus Bauverträgen gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, bei denen der Ort des Bauwerks in die Amtsgerichtsbezirke Luckenwalde, Nauen, Rathenow oder Zossen fällt,

Ausgenommen sind:

- Ansprüche aus Bauverträgen, an denen das Land Brandenburg als Partei beteiligt ist (siehe insoweit Teil C. 6. Zivilkammer b. bb.),
- bb. aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, Patentanwälte/Patentanwältinnen, Steuerberater/Steuerberaterinnen, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen und vereidigten Buchprüfer/Buchprüferinnen (Mandatsverhältnisse).
 - c. Die mit lit. b. in Zusammenhang stehenden Beschwerden; diese Zuständigkeit geht der Zuständigkeit anderer Kammern vor.
 - e. Beschwerden und Entscheidungen des Landgerichts in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (einschließlich Nachlass- und Grundbuchsachen, Wohnungseigentumssachen, Notar- und Notarkostensachen, etc.), soweit sie nicht ausdrücklich einer der übrigen Zivilkammern und Kammern für Handelssachen zugewiesen sind.

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Baron von der Osten-Sacken

Stellvertreterin: RinLG Flinder (Arbeitskraftanteil 75 %)

Beisitzerin: RinLG Jacobsen

Vertretung: 4. Zivilkammer

13. Zivilkammer

Zuständigkeit:

- a. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten Instanz nach dem **Turnus (siehe Teil II.B.)**.
- b. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten und zweiten Instanz
 - aa. aus Versicherungsvertragsverhältnissen gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 4 GVG
 - bb. aus Versicherungsvermittlung und -beratung gemäß § 59 VVG.
- c. Die mit lit. b. in Zusammenhang stehenden Beschwerden; diese Zuständigkeit geht der Zuständigkeit anderer Kammern vor.

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Hildebrand
Stellvertreter: RiLG Dr. Peter (Arbeitskraftanteil 50 %, zugleich 14. Zivilkammer)
Beisitzerinnen: RinLG Dittes
Rin Dohr (Arbeitskraftanteil 70 %)

Vertretung: 6. Zivilkammer

14. Zivilkammer

Zuständigkeit:

- a. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten und zweiten Instanz nach dem Urheberrechtsgesetz, nach dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, nach dem Gesetz über das Verlagsrecht und nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz bzw. Verwertungsgesellschaftengesetz;
- b. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten und zweiten Instanz über Ansprüche aus Veröffentlichungen oder drohender Veröffentlichung durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere durch Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen sowie im Internet gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG, sofern ausschließlich Ansprüche wegen der Veröffentlichung von Bildnissen im Sinne des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Kunsturheberrechtsgesetz – KUG) geltend gemacht werden.
- c. Die mit lit. a. und b. in Zusammenhang stehenden Beschwerden; diese Zuständigkeit geht der Zuständigkeit anderer Kammer vor.
- d. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten Instanz nach dem Turnus (siehe Teil II B.).
- e. Beschwerden, soweit diese nicht in die Spezialzuständigkeit einer anderen Zivilkammer fallen,
 - gegen die Festsetzung des Streitwertes,
 - gemäß §§ 91a Abs. 2, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5 ZPO,
 - gemäß § 46 Abs. 2 ZPO, soweit nicht die 1., 8. oder 11. Zivilkammer zuständig ist,
 - gegen die Aussetzung eines schwebenden Rechtsstreits durch ein Amtsgericht,

- gegen Entscheidungen, für die die Amtsgerichte nach dem Brandenburgischen Polizeigesetz zuständig sind,
 - nach dem ZSEG und JVEG,
 - gemäß §§ 104 Abs. 3 ZPO, 66, 67 GKG,
 - gegen Festsetzungen des Amtsgerichts nach §§ 19, 128 BRAGO, 11, 56 RVG.
- f. Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen einschließlich der Prozesskostenhilfeverfahren,
- Ausgenommen sind:**
- Beschwerden betreffend die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus Titeln (§§ 707, 719, 769 ZPO),
 - Beschwerdeverfahren nach § 765 a ZPO, soweit diese in die Zuständigkeit der 1. und 4. Zivilkammer fallen.
- g. Insolvenzrechtliche Beschwerden gemäß § 72a Abs. 1 Nr. 7 GVG sowie Beschwerden in Gesamtvollstreckungssachen; diese Zuständigkeit geht der Zuständigkeit anderer Zivilkammern vor.
- h. Beschwerden in Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen aus den Bezirken der Amtsgerichte Brandenburg an der Havel, Luckenwalde, Nauen, Rathenow und Zossen, einschließlich Befangenheitssachen (§§ 6 FamFG, 46 Abs. 2 ZPO); diese Zuständigkeit geht der Zuständigkeit anderer Zivilkammern in Beschwerden ihrer Spezialzuständigkeit vor.
- i. Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG)
- j. Alle nicht besonders zugewiesenen Beschwerdeverfahren.

Besetzung:

Vorsitzende: VRinLG Junge-Horne

Stellvertreterin: RinLG Böttcher (Arbeitskraftanteil 75 %)

Beisitzer: RiLG Dr. Peter (Arbeitskraftanteil 50%, zugleich 13. Zivilkammer)

Vertretung: 2. Zivilkammer

Teil III.

Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen

A. Allgemeines

Die Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplanes für die Zivilkammern (Teil II. A.) gelten entsprechend für die Kammern für Handelssachen, soweit sich nicht aus diesem Abschnitt (Teil III.) etwas anderes ergibt.

Bei Rechtsstreitigkeiten nach § 95 Abs. 1 Nr. 4a) GVG kommt es für die Zuständigkeit stets auf den Namen der Handelsgesellschaft oder Genossenschaft an, auch wenn diese am Rechtsstreit nicht beteiligt ist.

Die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen wird auch begründet (Sachzusammenhang - sachlich oder rechtlich):

1. Bei gleich gelagerten Sachverhalten und denselben Klägern / Klägerinnen oder Beklagten (Sachzusammenhang) ist die Kammer zuständig, die zuerst mit dem Sachverhalt befasst war. Dies gilt nicht, wenn
 - a) das frühere Verfahren anders als durch streitige Entscheidung erledigt wurde oder
 - b) seit der den Rechtszug beendenden Entscheidung bereits mehr als zwei Jahre verstrichen sind oder
 - c) der / die an der den Rechtszug beendenden Entscheidung beteiligte Vorsitzende nicht mehr Mitglied der zuerst mit dem Sachverhalt befassten Kammer ist.
2. Die Regelung zu Ziffer 1. gilt ebenso, wenn derselbe Lebenssachverhalt zwischen unterschiedlichen Parteien zur Entscheidung steht.

B. Verteilung der Geschäfte

1. Kammer für Handelssachen

Zuständigkeit:

- a. Handelssachen der ersten und zweiten Instanz mit den Anfangsbuchstaben A bis K;
- b. die mit lit. a. in Zusammenhang stehenden Beschwerden;

mit Ausnahme solcher Streitigkeiten, in denen Handelsrichter/innen der 1. Kammer für Handelssachen bei Eingang der Klage Partei des Rechtsstreits oder deren Geschäftsführer/in sind; diese werden der 2. Kammer für Handelssachen zugewiesen.

Besetzung:

Vorsitzender: VPräsLG Mracsek (Arbeitskraftanteil 50%, zugleich Verwaltung)

Handelsrichter/innen:	Feldt, Martin
	Henning, Volkmar
	Knaup, Karsten
	Mai, Dorrit
	Schewe, Andreas
	Dr. Scholz, Judith
	Schulik, Thomas
	Schwarzer, Michael
	Ulbricht, Holger
	Wendorff, Michael

Vertretung: VRiLG Beer

2. Kammer für Handelssachen

Zuständigkeit:

- a. Handelssachen der ersten und zweiten Instanz mit den Anfangsbuchstaben L bis Z;
- b. die mit lit. a. in Zusammenhang stehenden Beschwerden

mit Ausnahme solcher Streitigkeiten, in denen Handelsrichter/innen der 2. Kammer für Handelssachen bei Eingang der Klage Partei des Rechtsstreits oder deren Geschäftsführer/in sind; diese werden der 1. Kammer für Handelssachen zugewiesen.

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Beer (Arbeitskraftanteil 60%, zugleich Strafvollstreckungskammer und Kammer für Rehabilitierungsverfahren)

Handelsrichter/innen:	Dr. Götze, Bettina
	Gust, Klaus-Peter
	Hohmann, Mathias
	Kieback, Wolfgang
	Kreißler, Matthias
	Dr. Krengel, Ronald
	Peters, Sven
	Radtke, Berd Erich
	Dr. Reuter, Edgar
	Schiefelbein, Thomas
	Vock, Andrea
	Wilkens, Berend

Vertretung: VPräsLG Mracsek

Teil IV.

Zuständigkeiten der Straf- und Strafvollstreckungskammern

A. Allgemeines

1. a. Die große Strafkammer, die eine Sache abschließend erledigt hat, bleibt ohne Rücksicht auf eine etwaige Änderung der Geschäftsverteilung für die Folgeentscheidungen zuständig. Besteht die große Strafkammer nicht mehr, ist die nächstfolgende große Strafkammer zuständig. Auf die 5. große Strafkammer folgt die 10. große Strafkammer, auf diese die 1. große Strafkammer. Spezialzuständigkeiten gehen vor.

b. Die Regelung Ziffer 1a. gilt für die kleinen Strafkammern entsprechend. Für Verfahren der ehemaligen 9. kleinen Strafkammer ist die 7. kleine Strafkammer zuständig.
2. Die Strafsachen werden teils nach Sachgebieten, teils nach Buchstaben, teils nach Eingangszeitpunkt (Turnus) verteilt. Die Verteilung nach Sachgebieten hat Vorrang.
3. Soweit die Strafsachen nach Buchstaben verteilt sind, gilt folgendes:
 - a. Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, den der / die Beschuldigte bei Eingang der Sache trägt. Hierbei bleiben Beschuldigte, gegen die das Verfahren nach § 154 StPO oder einer vergleichbaren Vorschrift vorläufig eingestellt worden ist, außer Betracht. Bei mehreren Beschuldigten ist der Familienname der / des Jüngsten maßgeblich.
 - b. In Berufungs- und Beschwerdeverfahren ist der Familienname derjenigen / desjenigen Beschuldigten maßgebend, derentwegen / dessentwegen das Gericht mit der Sache befasst wird. Betrifft das Beschwerdeverfahren eine andere Person als die Beschuldigte / den Beschuldigten (Nebenkläger / Nebenklägerin, Zeugin / Zeuge o.ä.), so ist deren / dessen Name maßgeblich. Ziffer 3 lit. a Satz 3 gilt entsprechend.
 - c. Beschuldigte im Sinne der vorstehenden Vorschriften sind diejenigen Personen, gegen die sich das Ermittlungsverfahren richtet, nach Anklageerhebung die

Angeschuldigten bzw. Angeklagten.

- d. Verfahren gegen Unbekannt sind dem Buchstaben „U“ zugeordnet.
4. Soweit Strafsachen nach Eingangszeitpunkt verteilt sind (Turnus), gelten die Regelungen nach Teil IV. B.
 5. Für die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesenen oder nach § 210 Abs. 3 StPO vor einer anderen Kammer des Landgerichts eröffneten Sachen gilt folgende Zuständigkeit, soweit nicht in diesem Geschäftsverteilungsplan etwas anderes geregelt ist oder das Revisions- oder Beschwerdegericht nicht im Einzelfall eine besondere Kammer bestimmt hat:
 - a. Verfahren der 1., der 2., der 4. und der 10. großen Strafkammer werden von der Kammer bearbeitet, die ziffernmäßig der Kammer vorangeht, deren Entscheidung aufgehoben worden ist. Der 1. großen Strafkammer geht die 10. große Strafkammer, der 10. großen Strafkammer die 4. große Strafkammer und der 4. großen Strafkammer die 2. große Strafkammer voran. Verfahren der 3. großen Strafkammer gehen in die 5. große Strafkammer bzw. umgekehrt. Hat die 4. große Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer entschieden, gehen die Verfahren in die 5. große Strafkammer.

Hat die danach zuständige Kammer in gleicher Sache eine nach § 354 Abs. 2 StPO aufgehobene Entscheidung getroffen, ist die entsprechend den Sätzen 1, 2 und 3 nächst vorangehende Kammer zuständig. Der 5. großen Strafkammer geht dann die 4. große Strafkammer und der 3. großen Strafkammer die 2. große Strafkammer voran.
 - b. Besteht eine große Strafkammer, deren Entscheidung aufgehoben worden ist, mit gleicher ziffernmäßiger Bezeichnung nicht mehr, ist die große Strafkammer mit vorangehender ziffernmäßiger Bezeichnung zuständig. Der 1. großen Strafkammer geht die 10. große Strafkammer voran. Hat die danach zuständige Kammer in gleicher Sache eine nach § 354 Abs. 2 StPO aufgehobene Entscheidung getroffen, ist die entsprechend den Sätzen 1 und 2 nächst vorangehende Kammer zuständig.

- c. Verfahren der 6. und 7. kleinen Strafkammer werden von der jeweils anderen Kammer bearbeitet. Verfahren der 8. kleinen Strafkammer werden von der 7. kleinen Strafkammer bearbeitet. Soweit Verfahren der aufgelösten Hilfsstrafkammern 6a und 7a betroffen sind, werden diese von der jeweiligen Hauptkammer bearbeitet. Berufungsverfahren, die zum zweiten Mal gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen wurden, werden von der 10. großen Strafkammer bearbeitet, bei weiteren Zurückweisungen von der Kammer mit der nächst vorangehenden ziffernmäßigen Bezeichnung. Die Regelung nach lit. a Satz 5 gilt entsprechend.
 - d. Besteht eine kleine Strafkammer, deren Entscheidung aufgehoben worden ist, mit gleicher ziffernmäßiger Bezeichnung nicht mehr, ist die 7. kleine Strafkammer zuständig.
6. Wie neu eingehende Sachen werden behandelt:
- a. Wiederaufnahmeverfahren,
 - b. Strafverfahren, in denen das Revisionsgericht das angefochtene Urteil wegen Unzuständigkeit der entscheidenden Kammer aufgehoben und die Sache zurückverwiesen hat,
 - c. Strafsachen anderer Gerichte, die gemäß § 354 Abs. 2 oder 3 oder § 355 StPO an das Landgericht zurückverwiesen oder gemäß § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO vor dem Landgericht eröffnet werden, soweit nicht das Revisions- bzw. Beschwerdegericht im Einzelfall eine besondere Kammer bestimmt hat,
 - d. Strafsachen anderer Gerichte, die gemäß §§ 209, 209 a StPO vor dem Landgericht eröffnet werden,
 - e. Anträge nach § 74 f Abs. 1 und 2 GVG.
7. Aus Gründen geschäftsplanmäßiger Unzuständigkeit kann eine Sache einer anderen Kammer zur Prüfung der Übernahme vorgelegt werden. Hält die um Übernahme ersuchte Kammer sich für unzuständig, so legt sie die Sache unverzüglich dem Präsidium zur Bestimmung der zuständigen Kammer vor. Die Ermittlung des für die Zuständigkeitsbestimmung entscheidungsreifen Sachverhalts obliegt der ersuchenden

Kammer. Die zuerst mit der Sache befasste Kammer bleibt bis zur Klärung der Zuständigkeitsfrage für dringende Handlungen und Entscheidungen zuständig.

8. Die mit einer Anklage (Antragsschrift) einmal befasste Strafkammer bleibt auch dann zuständig, wenn sich die richterliche Geschäftsverteilung später ändert und nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt wird.
9. Im Falle der Rücknahme und Wiedererhebung der öffentlichen Klage (Antragsschrift) bleibt die einmal mit der Anklage oder Antragsschrift befasste Strafkammer weiter zuständig, auch wenn einzelne Taten oder Mittäter/innen hinzukommen oder wegfallen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine Strafkammer des Landgerichts als Gericht höherer Ordnung auf Vorlage einer Strafkammer des Landgerichts niedrigerer Ordnung eine Anklage vor einer Strafkammer des Landgerichts als Gericht niedrigerer Ordnung eröffnet.

B. Regeln für die Zuweisung nach dem Turnus A

1. Dem **Turnus A** (Turnussachen) zugewiesen werden alle zur Zuständigkeit der Strafkammern gehörenden Strafsachen der 1. Instanz, soweit sie nicht
 - a. gemäß §§ 74 Abs. 2, 74 a bis c GVG gesondert zugewiesen sind,
 - b. nach § 41 JGG zur Zuständigkeit der Jugendstrafkammer gehören oder
 - c. zur Zuständigkeit einer großen Strafkammer als Jugendkammer oder Jugendschutzkammer gehören,sowie alle unter Teil IV A. Ziff. 6 genannten Sachen.
2. Der **Turnus A** besteht aus dem **Turnus A.I (Haftturnus)** und dem **Turnus A.II (allgemeine Strafsachen)**.
 - a. Dem **Turnus A.I** werden zugewiesen alle Turnussachen, in denen sich zumindest eine Beschuldigte / ein Beschuldigter zum Zeitpunkt des Akteneingangs bei dem Landgericht in dieser Sache in Untersuchungshaft befindet oder einstweilig untergebracht ist.

- b. Dem **Turnus A.II** werden alle übrigen Turnussachen (Nichthaftsachen) zugewiesen.
3. Den am **Turnus** teilnehmenden Kammern werden Verfahren ausschließlich von der von dem Präsidenten bestimmten Eingangsgeschäftsstelle zugewiesen. Dieser werden von der Posteinlaufstelle alle beim Landgericht eingehenden Anklagen oder Antragsschriften zugeleitet.
4. Für die Reihenfolge der Bearbeitung der Eingänge in der Eingangsgeschäftsstelle ist der elektronische Eingangsvermerk oder – soweit die Akte nicht als elektronisches Dokument eingeht – der Eingangsstempel des Landgerichts - Posteinlaufstelle - maßgeblich. Verbundene und übernommene Verfahren (z.B. §§ 13 Abs. 2, 40 Abs. 2 - 4 JGG) gelten als in dem Zeitpunkt eingegangen, in welchem der Verbindungs- oder Übernahmebeschluss der Eingangsgeschäftsstelle zugeht; sie werden vorab berücksichtigt. Für abgetrennte Verfahren, die Turnussachen sind, bleibt die Kammer zuständig, sofern ihr Turnussachen zugewiesen sind. Nachtragsanklagen gemäß § 266 StPO und abgetrennte Verfahren, für die die gleiche Kammer des Landgerichts Potsdam zuständig bleibt, werden nicht gesondert gezählt. Gleiches gilt für Verfahren im Sinne von Teil IV. A Ziffer 9.

Gehen mehrere Sachen am gleichen Tage ein, werden zunächst die elektronischen Eingänge nach ihrem Eingangszeitpunkt und im Anschluss die nicht elektronischen Eingänge erfasst. Bei letzteren wird die Reihenfolge des Eingangs durch das Alter der Beschuldigten / des Beschuldigten bestimmt, beginnend mit der / dem Jüngsten.

5. Bevor nicht alle an einem Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden.
6. An jedem Tag stellt die Eingangsgeschäftsstelle vor der Bearbeitung der Eingänge des Vortages zunächst, d.h. vor der Zuteilung einer an dem Vortag eingegangenen Sache an eine Kammer, fest, ob alle am Tag vor dem Vortag eingegangenen Sachen zugeteilt sind. Hiernach werden alle am Vortag eingegangenen Sachen der 1. Instanz, die nicht dem Turnus zugewiesen sind, den Kammern zugeteilt. Danach werden zunächst die dem **Turnus A.I** zugewiesenen Sachen zugeteilt, zuletzt die dem **Turnus A.II** zugewiesenen Sachen.

7. Vor der Zuteilung jeder Turnussache im **Turnus A.I (Haftturnus)** stellt die Eingangsgeschäftsstelle fest, welche von den am Turnus A beteiligten Kammern die niedrigste Gesamtpunktzahl aufweist. Dieser Kammer („Turnuskammer“) – bei gleicher Gesamtpunktzahl der Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl – wird die in der Reihenfolge des Eingangs erste am Vortag eingegangene und noch nicht zugeteilte Turnussache (Haftsache) zugeteilt. Eingehende Turnussachen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine vorrangige besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist, werden zunächst der Turnuskammer zugeteilt.
8. Vor der Zuteilung jeder Turnussache im **Turnus A.II** stellt die Eingangsgeschäftsstelle fest, welche von den am Turnus beteiligten Kammern die niedrigste Gesamtpunktzahl aufweist. Dieser Kammer („Turnuskammer“) – bei gleicher Gesamtpunktzahl der Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl – wird die in der Reihenfolge des Eingangs erste am Vortag eingegangene und noch nicht zugeteilte Turnussache zugeteilt. Eingehende Turnussachen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine vorrangige besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist, werden zunächst der Turnuskammer zugeteilt.
9. Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus der Division der Gesamtpunkte durch die Dezernatszahl.
 - a. Die Dezernatszahl wird wie folgt berechnet:
 - aa. Zunächst wird der auf zwei Nachkommastellen gerundete Mittelwert der einer großen Strafkammer im Geschäftsjahr zugewiesenen Arbeitskraftanteile errechnet. Jede unterjährige Veränderung in der Zuweisung von Arbeitskraftanteilen hat dabei eine Neuberechnung des Mittelwerts zur Folge, bei der für die verbleibenden Monate des Geschäftsjahrs jeweils der neu zugewiesene Arbeitskraftanteil anzusetzen ist.
 - bb. Von dem auf diese Weise errechneten Mittelwert ist ein die voraussichtliche Belastung der jeweiligen Strafkammer mit Verfahren 2. Instanz berücksichtigender Wert abzuziehen.

Dieser Wert wird für das Geschäftsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Strafkammer 0,07
2. Strafkammer 0,24

3. Strafkammer 0,14
4. Strafkammer 0,17
5. Strafkammer 0,13
10. Strafkammer 0,18

Grundlage dieser Festsetzung bildet der auf zwei Nachkommastellen gerundete Mittelwert der bei der jeweiligen Strafkammer angefallenen Eingangspensen für zweitinstanzliche Verfahren in der Zeit vom 1. November 2024 bis zum 31. Oktober 2025. Im Hinblick darauf, dass die 10. Strafkammer 2024 keine Verfahren 2. Instanz bearbeitet hat, wurde der dortige Mittelwert aus dem bei ihr angefallenem Eingangspensum in der Zeit vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Oktober 2025 berechnet.

- cc. Ausgehend von der Besetzung der Strafkammern zum 01.01.2026 ergeben sich daraus ab dem 01.01.2026 folgende Dezernatzahlen:
 - 1. Strafkammer: **2,43** (2,50 AKA abzgl. 0,07 Entlastung für 2. Instanz)
 - 2. Strafkammer: **2,66** (2,90 AKA abzgl. 0,24 Entlastung für 2. Instanz)
 - 3. Strafkammer: **2,86** (3,00 AKA abzgl. 0,14 Entlastung für 2. Instanz)
 - 4. Strafkammer: **2,43** (2,60 AKA abzgl. 0,17 Entlastung für 2. Instanz)
 - 5. Strafkammer: **2,77** (2,90 AKA abzgl. 0,13 Entlastung für 2. Instanz)
 - 10. Strafkammer: **2,22** (2,40 AKA abzgl. 0,18 Entlastung für 2. Instanz)
- b. Für die Berechnung der Gesamtpunkte des **Turnus A.I (Haftturnus)** werden addiert:
 - aa. Gesamtpunkte aller Eingänge im Haftturnus
 - bb. Gesamtpunkte zum Beginn des Geschäftsjahres
 - cc. eventueller Überlastungsausgleich aufgrund gesonderter Beschlussfassung des Präsidiums.
- c. Für die Berechnung der Gesamtpunkte des **Turnus A.II** werden addiert:
 - aa. Gesamtpunkte aller Eingänge im **Turnus A.II**
 - bb. Gesamtpunkte zum Beginn des Geschäftsjahres
 - cc. Gesamtpunkte im **Turnus A.I**
- dd. eventueller Überlastungsausgleich aufgrund gesonderter Beschlussfassung des Präsidiums.

Die Gesamtpunkte der Eingänge errechnen sich aus den erstinstanzlichen Ein-

gängen, die den am Turnus teilnehmenden Kammern in dem jeweiligen Geschäftsjahr bislang zugewiesen worden sind. Im **Turnus A.I (Haftturnus)** werden nur die dem **Turnus A.I (Haftturnus)** zugewiesenen Sachen berücksichtigt, im **Turnus A.II** alle Turnussachen einschließlich der Haftsachen. Die Eingänge sind je nach der Wertigkeit der Verfahren zu gewichten: Je nach Wertigkeit des Verfahrens wird der Eingang mit einer Punktzahl multipliziert:

Wertigkeitstabelle:

Wirtschaftsstrafsachen	35 Punkte
Schwurgerichtssachen (Ks)	20 Punkte
Jugendsachen	12 Punkte
alle übrigen Sachen	10 Punkte

Die errechnete Anzahl der Gesamtpunkte wird durch die Dezernatszahl dividiert.

Die Gesamtpunktzahl der Kammer ergibt sich danach wie folgt:

Eingänge x Punktzahl (z. B. 1 KLs-Sache: 1 x 10)	=	10
Gesamtpunkte zu Beginn des Geschäftsjahres:		0
Gesamtpunkte im Turnus A.I (z.B.):		10
Überlastungsausgleich:		<u>0</u>
ergibt Gesamtpunkte:		20
dividiert durch Dezernatszahl (z.B. 2,0):		10,00

10. Hält eine Kammer nach Zuteilung durch die Eingangsgeschäftsstelle ihre Zuständigkeit nicht für gegeben, leitet sie die Sache - gegebenenfalls in Abstimmung mit der zuständigen Kammer - an die Eingangsgeschäftsstelle zurück, die sie der zuständigen Kammer zuleitet. Diese muss die Übernahme der Eingangsgeschäftsstelle anzeigen. Am Tag nach der Anzeige wird die Gesamtpunktzahl der übernehmenden Kammer um den Bewertungsfaktor des abgegebenen Verfahrens erhöht, bei der abgebenden Kammer wird die Gesamtpunktzahl um den Bewertungsfaktor des abgegebenen Verfahrens reduziert. Entsprechendes gilt bei Verbindung von Verfahren. Im Falle der Abgabe in den Turnus ist für die Zuständigkeit das Datum des Ersteingangs der Sache bei Gericht entscheidend, wobei die bisherige Reihenfolge und Zuteilung im Turnus unverändert bleibt. Die Sache wird der am jeweiligen Turnus teilnehmenden Kammer zugeteilt, deren Ordnungszahl derjenigen der Kammer folgt, der die letzte vor dem Eingangstag eingegangene Turnussache zugeteilt worden ist.

11. Das Präsidium beabsichtigt, bei einem ununterbrochenen Arbeitsausfall einer Richterin oder eines Richters von mehr als vier Wochen infolge Krankheit, Beschäftigungsverbot, Mutterschutz oder Elternzeit dies bei der Zuteilung von Verfahren zu berücksichtigen. Dies soll in der Weise geschehen, dass die Dezernatszahl der betroffenen Kammer zu Beginn der fünften Woche im Hinblick auf den wegfallenden Arbeitskraftanteil der Richterin oder des Richters entsprechend neu berechnet wird.
12. Gehen gleichzeitig mehrere Sachen gegen dieselbe Beschuldigte / denselben Beschuldigten ein, so sind sie derselben Kammer zuzuteilen.
13. Die Gesamtpunkte aller am Turnus teilnehmenden Kammern werden zum Beginn des Geschäftsjahres **2026** wie folgt festgesetzt:

Für den Turnus A.I (Haftturnus):

Summe der Punkte für Eingänge 2025 und des Überlastungsausgleichs 2025 abzüglich des auf eine Ganzzahl gerundeten Produkts aus der letzten Dezernatszahl und dem niedrigsten Quotienten aller Kammern, der aus der Summe der Eingänge (Punkte) zuzüglich dem Überlastungsausgleich und der letzten Dezernatszahl gebildet wird.

Für den Turnus A.II:

Summe der Punkte für Eingänge 2025 und des Überlastungsausgleichs 2025 abzüglich des auf eine Ganzzahl gerundeten Produkts aus der letzten Dezernatszahl und dem niedrigsten Quotienten aller Kammern, der aus der Summe der Eingänge (Punkte) zuzüglich dem Überlastungsausgleich und der letzten Dezernatszahl gebildet wird.

14. Folgende Kammern nehmen mit folgenden Einschränkungen am Turnus A.I teil:

Die 3. Strafkammer nimmt am Turnus A.I nur solange teil, bis ihr insgesamt sieben allgemeine Haftsachen zugewiesen worden sind.

Die 5. Strafkammer nimmt am Turnus A.I nur solange teil, bis ihr insgesamt fünf allgemeine Haftsachen zugewiesen worden sind.

15. Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

C. Zuständigkeit und Besetzung der Strafkammern im Einzelnen

1. Strafkammer

Zuständigkeit:

- a. Die gemäß § 74 Abs. 2 GVG der Strafkammer als Schwurgericht zugewiesenen Sachen einschließlich der Haftbeschwerden;
- b. die gemäß § 74 a GVG zur Zuständigkeit der Strafkammer als Staatsschutzkammer gehörenden Sachen;
- c. die zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Strafsachen der 1. Instanz nach dem **Turnus A.I** und dem **Turnus A.II**;
- d. Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG;
- d. Entscheidungen nach § 30 Abs. 1 Bbg. Untersuchungsausschussgesetz (UAG)
- f. Beschwerden gegen Verfügungen der Richterin / des Richters beim Amtsgericht, deren / dessen Entscheidungen und die der Schöffengerichte sowie über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen des § 161 a Abs. 3 StPO mit den Anfangsbuchstaben **M** bis **R**, soweit nicht Sonderzuständigkeiten der 2., 3., 4. und 5. Strafkammer bestehen;
- g. sämtliche nicht besonders zugeteilten Sachen (insbesondere auch AR-Sachen), die zur Zuständigkeit einer großen Strafkammer als Schwurgericht oder Staatsschutzkammer gehören und für die nicht die 2. Strafkammer zuständig ist.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG Wermelskirchen	(Arbeitskraftanteil 95%, zugleich Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten Sachen)
Stellvertreterin:	RinLG Eberlein	(Arbeitskraftanteil 80%, zugleich Kammer für Steuerberater- und

Beisitzerin:	RinLG Wiese-Salinski	Steuerbevollmächtigtenachen und Verwaltung) (Arbeitskraftanteil 75%, zugleich Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtenachen und Strafvollstreckungskammer)
--------------	----------------------	---

als kleine Jugendkammer:

Vorsitzender: VRiLG Wermelskirchen
Stellvertreter: RinLG Eberlein

Vertretung: 4. Strafkammer

2. Strafkammer

Zuständigkeit:

- a. Die nach § 41 JGG zur Zuständigkeit der Jugendstrafkammer gehörenden Sachen 1. Instanz einschließlich der Verfahren gemäß § 73 Abs. 1 GVG;
- b. Jugendschutzsachen gemäß §§ 26, 74 b GVG, soweit diese vor der Jugendkammer angeklagt worden sind;
- c. Beschwerden gegen Verfügungen der Jugendrichterin / des Jugendrichters, deren / dessen Entscheidungen und die der Jugendschöffengerichte sowie über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen des § 161 a Abs. 3 StPO in Jugendsachen soweit nicht Sonderzuständigkeiten der 1., 3., 4. und 5. Strafkammer bestehen sowie Beschwerden gegen Entscheidungen der Ermittlungsrichterin / des Ermittlungsrichters betreffend Jugendliche und Heranwachsende;
- d. sämtliche nicht besonders zugeteilten Sachen (insbesondere auch AR-Sachen), die zur Zuständigkeit einer großen Strafkammer als Jugendkammer oder Jugendschutzkammer gehören;

- e. Verfahren gemäß § 92 JGG;
- f. die zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Strafsachen der 1. Instanz nach dem **Turnus A.I** und dem **Turnus A.II**;
- g. die Verfahren der 2. Instanz gem. lit. a. und lit. b.

Besetzung:

Vorsitzende: VRinLG Müller

Stellvertreterin: RinLG Soltani -Teschner (Arbeitskraftanteil 90%, zugleich Kammer für Rehabilitierungsverfahren)

Beisitzer: Ri Schneider

als kleine Jugendkammer und kleine Strafkammer:

Vorsitzende: VRinLG Müller

Stellvertreterin: RinLG Soltani-Teschner

Beisitzer gemäß § 76 Abs. 6 GVG: Ri Schneider

Vertretung: 10. Strafkammer

3. Strafkammer

Zuständigkeit:

- a. Die zur Zuständigkeit der Strafkammer gemäß § 74 c GVG als Wirtschaftsstrafkammer gehörenden Sachen der 1. Instanz soweit es sich um die 1., 3., 5., 7., 9., 11., 13., 15. und so fort im Geschäftsjahr eingehende Sache handelt. Teil IV.B Ziffer 4 Abs. 2 gilt entsprechend;
- b. die zur Zuständigkeit der Strafkammer gemäß § 74 c GVG als Wirtschaftsstrafkammer gehörenden Sachen der 2. Instanz einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Beschluss- und Beschwerdeentscheidungen gemäß § 73 Abs. 1 GVG;

- c. die gemäß § 76 GVG zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Berufungssachen, soweit der Strafrichter / die Strafrichterin oder das Schöffengericht in 1. Instanz in einer Wirtschaftsstrafsache entschieden hat;
- d. die bei ihr seit dem 01.04.2016 sowie für die bis zum 31.12.2017 bei der 5. Strafkammer eingegangenen Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74 c GVG (außer der in der 5. Strafkammer anhängigen zurückverwiesenen Strafsachen)
- e. für die von der 5. Strafkammer zurückverwiesenen Strafsachen als Wirtschaftsstrafkammer im Sinne des § 74 c GVG;
- f. die zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Strafsachen der 1. Instanz nach dem **Turnus A.I**; es gilt die Beschränkung nach Teil IV.B Ziffer 14;
- g. sämtliche nicht besonders zugeteilten Sachen (insbesondere auch AR-Sachen), die zur Zuständigkeit einer großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer gehören und für die nicht die 1., 2. oder 5. Strafkammer zuständig ist;
- h. Beschwerden gegen Verfügungen der Richterin / des Richters beim Amtsgericht, deren / dessen Entscheidungen und die der Schöffengerichte sowie über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen des § 161 a Abs. 3 StPO mit den Anfangsbuchstaben **S** bis **Z**, soweit nicht Sonderzuständigkeiten der 1., 2., 4. und 5. Strafkammer bestehen.

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Stevens

Stellvertreterin: RinLG Engel

(Arbeitskraftanteil 80%, zugleich Verwaltung)

Beisitzer/in: RinLG Tix

(Arbeitskraftanteil 80%, zugleich Strafvollstreckungskammer)

RiLG Dr. Jaleesi

(Arbeitskraftanteil 40 %, zugleich Zuweisung gemäß § 21 e Abs. 4 GVG und Strafvollstreckungskammer)

als kleine Wirtschaftsstrafkammer:

Vorsitzender: VRiLG Stevens

Stellvertreterin: RinLG Engel

Beisitzerin gemäß § 76 Abs. 6 GVG: RinLG Tix

Vertretung: 5. Strafkammer

4. Strafkammer

Zuständigkeit:

- a. die zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Strafsachen der 1. Instanz nach dem **Turnus A.I** und dem **Turnus A.II**;
- b. Beschwerden gegen Verfügungen der Richterin / des Richters bzw. des Rechtspflegers / der Rechtspflegerin beim Amtsgericht, deren / dessen Entscheidungen und die der Schöffengerichte sowie über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in Bußgeldsachen als Bußgeldkammer (alle Buchstaben) sowie in Kostensachen (alle Buchstaben);
- c. Entscheidungen, für die das Landgericht gemäß § 33 a Abs. 4 des Brandenburgischen Polizeigesetzes zuständig ist;
- d. für die bei ihr vor dem 1. Januar 2016 anhängigen Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74 c GVG;
- e. die zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden Bußgeldsachen der 1. Instanz gem. § 41 BDSG (2018) i.V.m. Art. 83 der Verordnung (EU) 2016/679.

Besetzung:

Vorsitzende: VRinLG Hesse-Lang (Arbeitskraftanteil 90%, zugleich Güterichterin)

Stellvertreter: RiLG Groß

Beisitzer: Ri Dr. Rehtmeyer (Arbeitskraftanteil 70 %, zugleich Amtsgericht Königs Wusterhausen)

Vertretung: 1. Strafkammer

5. Strafkammer

Zuständigkeit:

- a. Die zur Zuständigkeit der Strafkammer gemäß § 74 c GVG als Wirtschaftsstrafkammer gehörenden Sachen der 1. Instanz soweit es sich um die 2., 4., 6., 8., 10., 12., 14., 16. und so fort im Geschäftsjahr eingehende Sache handelt. Teil IV.B Ziffer 4 Abs. 2 gilt entsprechend;
- b. die zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Strafsachen der 1. Instanz nach dem **Turnus A. I und Turnus A.II**; es gilt die Beschränkung nach Teil IV. B Ziffer 14;
- c. für die bei ihr bis zum 31.03.2021 eingegangenen Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74 c GVG, soweit nicht die 3. Strafkammer zuständig ist;
- d. Beschwerden gegen Verfügungen der Richterin / des Richters beim Amtsgericht, deren / dessen Entscheidungen und die der Schöffengerichte sowie über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen des § 161 a Abs. 3 StPO mit den Anfangsbuchstaben **A** bis **F**, soweit nicht Sonderzuständigkeiten der 1., 2., 3. oder 4. Strafkammer bestehen;
- e. sämtliche nicht besonders zugeteilten Sachen (insbesondere auch AR-Sachen), die zur Zuständigkeit einer großen Strafkammer gehören und für die nicht die 1., 2. oder 3. Strafkammer zuständig ist;

- f. für die von der 3. Strafkammer zurückverwiesenen Strafsachen als Wirtschaftsstrafkammer gemäß § 74 c GVG.

Besetzung:

Vorsitzender: VRiLG Gerlach
Stellvertreterin: RinLG Dr. Wulfert-Markert
Beisitzerin: RinLG Dumlich

(Arbeitskraftanteil 50 %)

als kleine Wirtschaftsstrafkammer:

Vorsitzender: VRiLG Gerlach
Stellvertreterin: RinLG Dr. Wulfert-Markert
Beisitzerin gemäß § 76 Abs. 6 GVG: RinLG Dumlich

Vertretung: 3. Strafkammer

Herr RiLG Dr. Jalessi ist der Kammer für das Verfahren 25 KLs 10/20 bis zu dessen Abschluss gemäß § 21 e Abs. 4 GVG zugewiesen.

10. Strafkammer

Zuständigkeit:

- a. Die nach Ablauf des 31.12.2022 weiterhin im Bestand befindlichen Verfahren.
- b. Die zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Strafsachen der 1. Instanz nach dem **Turnus A.I** und dem **Turnus A.II**.
- c. Beschwerden gegen Verfügungen der Richterin / des Richters beim Amtsgericht, deren / dessen Entscheidungen und die der Schöffengerichte sowie über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen des § 161 a Abs. 3 StPO mit den Anfangsbuchstaben **G** bis **L**, soweit nicht Sonderzuständigkeiten der 1., 2., 3. oder 4. Strafkammer bestehen;

Besetzung:

Vorsitzende: VRinLG Dr. Winter

Stellvertreterin: RinLG Wolter (Arbeitskraftanteil 70%, zugleich
Güterichterin und Verwaltung)

Beisitzerin: RinLG Meybohm (Arbeitskraftanteil 70 %, zugleich
Strafvollstreckungskammer)

Vertretung: 2. Strafkammer

6. Strafkammer

Zuständigkeit:

Die nach § 74 Abs. 3 GVG in Verbindung mit § 76 Abs. 1 GVG zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Sachen mit den Anfangsbuchstaben **A** bis **F**, **L**, **P** bis **S**, soweit nicht eine Zuständigkeit der 2. oder 3. großen Strafkammer begründet ist.

Besetzung:

Vorsitzender: VorsRiLG Schack

(Arbeitskraftanteil 80%, zugleich
Vorsitzender der 8. Strafkammer)

Beisitzerin gemäß § 76 Abs. 6 GVG: RinLG Tix

Vertretung: RinLG Wallbaum

7. Strafkammer

Zuständigkeit:

Die nach § 74 Abs. 3 GVG in Verbindung mit § 76 Abs. 1 GVG zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Sachen mit den Anfangsbuchstaben **G** bis **K**, **M** bis **O** und **T bis Z**, soweit nicht eine Zuständigkeit der 2. oder 3. großen Strafkammer begründet ist.

Besetzung:

Vorsitzender:	N.N. (bei laufendem Besetzungsverfahren)
Beisitzerin gemäß § 76 Abs. 6 GVG:	RinLG Tix

Vertretung: RinLG Wallbaum

Weitere Vertretung: VorsRiLG Schack

8. Strafkammer

Zuständigkeit:

Die weitere Bearbeitung der bis zum Ablauf des 31.12.2025 bei der Kammer eingegangenen Verfahren nach § 74 Abs. 3 GVG in Verbindung mit § 76 Abs. 1 GVG .

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG Schack (Arbeitskraftanteil 20 %, zugleich Vorsitzender der 6. Strafkammer)
Beisitzerin gemäß § 76 Abs. 6 GVG:	RinLG Tix

Vertretung: RinLG Wallbaum

11. Strafkammer

Die 4. Zivilkammer ist als 11. Strafkammer zuständig für die Anordnungen von Maßnahmen, die gemäß § 74 a Abs. 4 GVG einer nicht mit Hauptsacheverfahren in Strafsachen befassten Kammer beim Landgericht zugewiesen sind.

Vertretung: 12. Zivilkammer

Strafvollstreckungskammer

Zuständigkeit:

Alle nach § 78a GVG in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer gehörenden Sachen.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG Beer	(Arbeitskraftanteil 30%, zugleich 2. Kammer für Handelssachen und Kammer für Rehabilitierungsverfahren)
Stellvertreter:	RiLG Richter	(Arbeitskraftanteil 40%, zugleich Kammer für Rehabilitierungsverfahren)
Beisitzer/innen:	RinLG Meybohm	(Arbeitskraftanteil 30 %, zugleich 10. Strafkammer)
	RinLG Tix	(Arbeitskraftanteil 20%, zugleich 3. Strafkammer)
	RinLG Wiese-Salinski	(Arbeitskraftanteil 20%, zugleich 1. Strafkammer)
	RiLG Dr. Jaleesi	(Arbeitskraftanteil 20 %, zugleich 3. Strafkammer)

Vertretung: 10., 2., 5., 4., 3., 1. Strafkammer (in dieser Reihenfolge)

Teil V.

Zuständigkeit der Kammer für Rehabilitierungsverfahren

Zuständigkeit:

Die Kammer ist zuständig für die Rehabilitierungsverfahren nach dem StrRehaG.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG Beer	(Arbeitskraftanteil 10%, zugleich 2. Kammer für Handelssachen und Strafvollstreckungskammer)
Stellvertreterin:	RinLG Gawlas	(Arbeitskraftanteil 10%, zugleich 11. Zivilkammer und Güterrichterin)
Beisitzer/in:	RinLG Soltani-Teschner	(Arbeitskraftanteil 10%, zugleich 2. Strafkammer)
	RiLG Richter	(Arbeitskraftanteil 10 %, zugleich Strafvollstreckungskammer)

Vertretung: 4., 1., 5., 2. und 3. Strafkammer (in dieser Reihenfolge)

Teil VI.

Zuständigkeit der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten Sachen

Zuständigkeit:

Die Kammer ist zuständig für alle nach dem Steuerberatungsgesetz zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden berufsgerichtlichen Verfahren.

Besetzung:

Vorsitzender:	VRiLG Wermelskirchen	(Arbeitskraftanteil 5%, zugleich 1. Strafkammer)
Stellvertreterin:	RinLG Eberlein	(Arbeitskraftanteil 5%, zugleich 1. Strafkammer und Verwaltung)
Beisitzer:	RinLG Wiese-Salinski	(Arbeitskraftanteil 5%, zugleich 1. Strafkammer und Strafvollstreckungskammer)

ehrenamtliche Richter/innen:	Ankenbrand, Wiltrud
	Boche, Toni
	Hänsel, Susann
	Herrmann, Frank
	Kalliske, Liane
	Strauß, Gordon

Vertretung: 2., 1., 4., 3. und 10. Strafkammer (in dieser Reihenfolge)

Teil VII.

Güterichterinnen und Güterichter

1. Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO sind:

VRinLG Hesse-Lang	(Arbeitskraftanteil 10%)
RinLG Gawlas	(Arbeitskraftanteil 20%)
RinLG Wolter	(Arbeitskraftanteil 10%)
RiLG Schliepe	(Arbeitskraftanteil 10%)
PräsLG Dr. Matthiessen	(ohne Entlastung)
RinLG Wallbaum	(ohne Entlastung, ab 01.03.26 Arbeitskraftanteil 10 %)

2. Die Verteilung der an den Güterichter / die Güterichterin verwiesenen Verfahren erfolgt nach der von den Güterichter/innen zu bestimmenden internen Geschäftsverteilung.

Teil VIII.

Vertretungsregelungen

1. Die Mitglieder einer Kammer werden, sofern diese sonst beschlussunfähig würde, von den Mitgliedern der Vertreterkammern in folgender Reihenfolge vertreten:

- a. Vorsitzende / Vorsitzender:

Ist die Vertretung einer / eines verhinderten Vorsitzenden im Einzelfall weder durch ihren / seinen regelmäßige(n) Vertreter/ in noch durch die Richter / Richterinnen der eigenen Kammer oder der Vertretungskammer gewährleistet, so erfolgt sie durch die / den Vorsitzende(n) der jeweils nächstbezeichneten Vertretungskammer, hilfsweise durch deren / dessen Stellvertreter / in .

- b. Beisitzer/innen - Einzelrichter/innen:

Ist die Vertretung einer / eines verhinderten Beisitzerin / Beisitzers bzw. Einzelrichterin / Einzelrichters im Einzelfall weder durch ihre / seinen regelmäßige(n) Vertreterin / Vertreter noch durch eine(n) andere(n) Richterin / Richter der eigenen Kammer gewährleistet, so erfolgt die Vertretung durch die zur Vertretung berufene Kammer in folgender Reihenfolge:

Von den Beisitzerinnen / Beisitzern der Vertreterkammer nach aufsteigendem Dienstalter, die / der Dienstjüngste zuerst, unter mehreren Richterinnen / Richtern gleichen Dienstalters die / der Lebenszeitjüngste; zuletzt durch die / den Vorsitzende(n) der Vertreterkammer. Sind sämtliche Mitglieder der an erster Stelle genannten Vertreterkammer verhindert, tritt die nächstbezeichnete Vertreterkammer an ihre Stelle usw. auf die letzte im Vertretungsring bezeichnete Kammer folgt jeweils die erste.

Soweit Beisitzer / Beisitzerinnen einer Strafkammer nur bis zum Abschluss einzeln bezeichneter Strafverfahren zugewiesen sind, gelten sie nicht als Richter/ Richterinnen dieser Kammer im Sinne dieser Vertretungsregelung.

2. Die Tätigkeit in den eigenen Strafkammern geht der Tätigkeit als Vertreterin / Vertreter vor, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes geregelt ist. Die Tätigkeit als Vertreterin / Vertreter in der Strafkammer geht der Tätigkeit in den Zivilkammern und Kammern für Handelssachen vor. Gehört die / der Vertreterin / Vertreter zum Zeitpunkt der Heranziehung einer anderen Strafkammer als der sie / ihn hinzuziehenden Kammer oder

einer Zivilkammer oder Kammer für Handelssachen an, ist auf Antrag der / des Vorsitzenden der Vertreterkammer über eine Entlastung der betroffenen Kammer durch Präsidiumsbeschluss zu entscheiden.

3. Soweit nach Anwendung der in diesem Geschäftsverteilungsplan enthaltenen Vertretungsregelungen keine ausreichende Anzahl von Vertreterinnen / Vertretern ermittelt werden kann, erfolgt die Notvertretung der beschlussunfähigen Kammer durch die ihr in der Bezeichnung gleiche Zivil- bzw. Strafkammer sowie deren Vertretungskammer. Falls eine Kammer mit gleicher Ziffer nicht vorhanden sein sollte, gilt jeweils die 1. Zivil- bzw. 1. Strafkammer als Vertretungskammer im Sinne dieser Regelung.
4. Sofern die Richter / Richterinnen der zur Vertretung berufenen Kammern verhindert sind, gilt folgende Regelung:

- a. **Zivilkammern:**

Zur Vertretung ist jeweils die Zivilkammer berufen, die ziffernmäßig der an der Vertretung gehinderten Zivilkammer folgt; sofern eine solche nicht besteht, die mit der geringsten ziffernmäßigen Bezeichnung.

- b. **Kammern für Handelssachen:**

Sind beide Vorsitzende der Kammern für Handelssachen und deren originäre(r) Vertreterin / Vertreter verhindert, findet eine Vertretung wie folgt statt:

Die Vertretung der 1. Kammer für Handelssachen findet in diesem Fall zunächst durch den / die Vorsitzende(n) der 4. Zivilkammer, bei deren / dessen Verhinderung durch die / den Vorsitzenden der 8. Zivilkammer und danach durch den / die Vorsitzende der Zivilkammer statt, die ziffernmäßig folgt. Auf die 14. Zivilkammer folgt die 1. Zivilkammer.

Für die 2. Kammer für Handelssachen gilt folgendes:

Die Vertretung findet in diesem Fall zunächst durch die / den Vorsitzende(n) der 2. Zivilkammer statt und bei deren / dessen Verhinderung durch die / den Vorsitzende(n) der 1. Zivilkammer und danach durch den / die Vorsitzende(n) der Zivilkammer, die ziffernmäßig voran geht. Auf die 1. Zivilkammer folgt die 14. Zivilkammer.

Soweit in Teil II. Ziffer C dieses Geschäftsverteilungsplans ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende für eine Kammer nicht benannt ist, erfolgt die Vertretung durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter dieser Kammer.

Wird eine Kammer für Handelssachen durch Ausfall von Handelsrichtern oder Handelsrichterinnen beschlussunfähig, so treten die Handelsrichter/innen der zur Vertretung berufenen Kammer für Handelssachen in alphabetischer Reihenfolge in die vom Ausfall betroffene Kammer ein.

c. große Strafkammern:

Zur Vertretung ist jeweils die Strafkammer berufen, die ziffernmäßig der an der Vertretung gehinderten Strafkammer folgt. Auf die höchste Nummer folgt jeweils die erste.

d. kleine Strafkammern:

Bei Verhinderung der / des genannten Vertreterin / Vertreters erfolgt die Vertretung zunächst durch die / den Vorsitzende(n) der 1., 2., 3., 4., 5. und 10. großen Strafkammer (in dieser Reihenfolge) und sodann durch die / den jeweiligen stellvertretende(n) Vorsitzende(n) der 1., 2., 3., 4., 5. bzw. 10. großen Strafkammer (in dieser Reihenfolge).

e. 11. Strafkammer:

Die weitere Vertretung der 11. Strafkammer richtet sich nach lit. 4 a.

5. Ergänzungsrichter/innen:

- a. In den Fällen des § 192 Abs. 2 GVG ist zur Teilnahme an der Hauptverhandlung jede/r weitere Beisitzer/in einer Strafkammer bestimmt, die / der dem Spruchkörper angehört, ohne zur Mitwirkung in dem Strafverfahren aufgrund der Geschäftsverteilung der Kammer und/oder eines Beschlusses nach § 76 Abs. 2 Halbs. 1 und 2 GVG berufen zu sein.
- b. Im Übrigen ist als Ergänzungsrichter/in von den Richterinnen und Richtern der ziffernmäßig jeweils vorangehenden, auch mit Hauptverfahren in Strafsachen befassten großen Kammer, auf die erste die letzte folgend, berufen:

Von den Beisitzerinnen und Beisitzern nach aufsteigendem Dienstalter der Dienstjüngste zuerst, unter mehreren Richterinnen und Richtern gleichen Dienstalters die / der Lebenszeitjüngste; zuletzt die / der Vorsitzende der berufenen Kammer; Ziffer 1. lit. b letzter Absatz gilt entsprechend. Sind sämtliche Mitglieder der an erster Stelle genannten Kammer verhindert, tritt die nächstbezeichnete Kammer an ihre Stelle usw.

- c. Bei Verhinderung der Mitglieder der Strafkammern gemäß lit. a und b sind als Ergänzungsrichter/innen die Mitglieder der Zivilkammern nach aufsteigendem Dienstalter berufen; unter mehreren Richterinnen und Richtern gleichen Dienstalters der Lebenszeitjüngste.
- d. Nicht als Ergänzungsrichter/innen herangezogen werden die Vorsitzenden der Zivil- und Handelskammern, schwerbehinderte Richter/innen und Richter/innen mit einer Teilzeittätigkeit von unter 75 %.
- e. Ordnet die/der Vorsitzende der Kammer die Hinzuziehung mehrerer Ergänzungsrichter/innen an, bestimmt sich deren Reihenfolge bei Eintritt des Vertretungsfalls nach aufsteigendem Dienstalter, die/ der Dienstjüngste zuerst, unter mehreren Richtern / Richterinnen gleichen Dienstalters der / die Lebenszeitjüngste.
- f. Die Tätigkeit in den eigenen Strafkammern geht der Tätigkeit als Ergänzungsrichter/in vor. Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter/in geht der Tätigkeit in den Zivilkammern vor. Die Verhinderung eines Zivilrichters / einer Zivilrichterin durch eigene Sitzungstätigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn diese / dieser am ersten Verhandlungstag der Strafkammer bereits eine eigene Sitzung anberaumt hat; im Übrigen stellt die eigene Sitzungstätigkeit des Zivilrichters / der Zivilrichterin keinen Verhinderungsgrund dar. Gehört die / der Ergänzungsrichter/in zum Zeitpunkt der Heranziehung einer anderen Strafkammer als der sie / ihn hinzuziehenden Kammer oder einer Zivilkammer an, ist über eine Entlastung der betroffenen Kammer durch Präsidiumsbeschluss zu entscheiden.

Teil IX.

Bereitschaftsdienst

Das Landgericht Potsdam nimmt entsprechend der Regelung in § 14 Abs. 2, 3 GerZV am Bereitschaftsdienst teil.

Die Bereitschaftsdienstzeiten und Zuständigkeiten ergeben sich aus einem gesonderten gemeinsamen Beschluss der Präsidien der Amtsgerichte Potsdam, Brandenburg an der Havel, Luckenwalde, Nauen, Rathenow und Zossen sowie des Landgerichts Potsdam.

Teil X.

Besetzungsübersicht

Kammer	Vorsitzende/r	Stellv. Vorsitzende/r	Beisitzer/in	Beisitzer/in
1. Zivilkammer	VRiLG Nögel	RiLG Schliepe	RiLG Schwarz	Ri Rainer
2. Zivilkammer	VRiLG Dr. Brand	RiLG Dr. Hoof	Rin Klos	
4. Zivilkammer	VRiLG Feldmann	RinLG Dr. Hagemeyer	RinLG Schlegel	Rin Janßen
6. Zivilkammer	VRiLG Jost	RinLG Lindner	RinLG Grafschaft-Weder	Rin Engelbrecht Ri Dr. Mauer-Boltz
7. Zivilkammer	PräsLG Dr. Matthiessen	RiAG Nowak	RinLG Fried	RiLG Schwarz
8. Zivilkammer	VRiLG Raeck	RinLG Brinkhoff	RiLG Meyer	Ri Siegmund-Schultze
11. Zivilkammer	VRiLG Dr. Beck	RinLG Lechermeier	RinLG Gawlas	Rin Matthiesen Rin Fessen
12. Zivilkammer	VRiLG Baron von der Osten-Sacken	RinLG Flinder	RinLG Jacobsen	
13. Zivilkammer	VRiLG Hildebrand	RiLG Dr. Peter	RinLG Dittes	Rin Dohr
14. Zivilkammer	VRinLG Junge-Horne	RinLG Böttcher	RiLG Dr. Peter	
1. Kammer für Handelssachen	VPräsLG Mracsek			
2. Kammer für Handelssachen	VRiLG Beer			

1. Strafkammer	VRiLG Wermelskirchen	RinLG Eberlein	RinLG Wiese-Salinski
2. Strafkammer	VRinLG Müller	RinLG Soltani-Teschner	Ri Schneider
3. Strafkammer	VRiLG Stevens	RinLG Engel	RinLG Tix RiLG Dr. Jaleesi
4. Strafkammer	VRinLG Hesse-Lang	RiLG Groß	Ri Dr. Rehtmeyer
5. Strafkammer	VRiLG Gerlach	RinLG Dr. Wulfert-Markert	RinLG Dumlich
6. Strafkammer	VRiLG Schack		
7. Strafkammer	N.N.	Vertr.: RinLG Wallbaum	
8. Strafkammer	VRiLG Schack		
10. Strafkammer	VRinLG <u>Dr.</u> <u>Winter</u>	RinLG Wolter	RinLG Meybohm
Strafvollstreckungskammer	VRiLG Beer	RiLG Richter	RinLG Meybohm RinLG Tix RinLG Wiese-Salinski RiLG Dr. Jaleesi
Kammer für Rehabilitierungsverfahren	VRiLG Beer	RinLG Gawlas	RinLG Soltani-Teschner RiLG Richter
Kammer f. Steuerberater- & Steuerbevollmächtigten	VRiLG Wermelskirchen	RinLG Eberlein	RinLG Wiese-Salinski

Potsdam, den 08. Dezember 2025

gez. Dr. Matthiessen

gez. Feldmann

gez. Jost

-verhindert-
Wermelskirchen

gez. Gawlas

gez. Raeck

gez. Dr. Winter

gez. Soltani-Teschner

-verhindert-
Dr. Brand